



Kommunales Förderprogramm
zur
Unterstützung von Vereinen in der Stadt Velburg
Gültig ab dem 01.01.2019

Präambel

Die bisher geltenden Modalitäten der Vereinsförderung sind in den wesentlichen Grundsätzen mit Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Velburg vom 13.12.1984 und 09.11.1989 geregelt.

Im Laufe der Jahre stellten sich vielfältige Veränderungen für das Vereinsleben ein: Die zeitgemäßen und berechtigten Ansprüche der Vereinsmitglieder stiegen, aber auch die behördlichen Auflagen für Gebäude und Veranstaltungen der Vereine wurden spürbar strenger. Die staatlichen Zuwendungen oder Verbandsförderungen für bauliche Maßnahmen, egal ob Neubau oder geringfügiger Umbau, erfolgen nur nach Erfüllung und Beleg sämtlicher Förderbedingungen, welche immer umfangreicher und detaillierter wurden. Die allgemeinen Preis- und Kostensteigerungen machen es den Vereinen ebenfalls immer schwerer, diese Herausforderungen zu bewältigen. Dabei müssen wir uns stets bewusst sein, dass unsere Vereine einen sehr, sehr hohen Stellenwert in unsere Gemeinschaft haben und zudem alle ehrenamtlich geführt und gelebt werden.

Es ist an der Zeit, diesen maßgeblichen Entwicklungen der letzten Jahre durch eine deutliche Aktualisierung der Vereinsförderung Rechnung zu tragen. Deshalb beschließt der Stadtrat der Stadt Velburg dieses Förderprogramm zur Unterstützung von Vereinen in der Gemeinde.

A. Allgemeine Voraussetzung für die Förderung eines Vereins:

- (1) Prinzipielle Voraussetzungen
 - Aktive Vereinsarbeit
 - gültige und gelebte Vereinsatzung ¹⁾
 - Gemeinnützigkeit i. S. der Förderrichtlinie der Stadt Velburg ²⁾

- (2) Verfahrensaufgaben für die Beantragung der Förderung:
 - Die Förderung eines Vereins ist jährlich neu zu beantragen
 - Der vom Vorstand unterzeichnete Förderantrag ist mit korrekten Daten bei der Stadtverwaltung einzureichen.
 - Der Förderantrag muss spätestens zum 31. März des Folgejahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.

¹⁾ Das Fehlen einer Vereinsatzung kann vernachlässigt werden, sofern die Stadt Velburg dies aufgrund der laufenden und gemeinschaftsfördernden Vereinsaktivitäten bestätigt.

²⁾ Die Gemeinnützigkeit im Sinne dieses Förderprogramms ist gegeben, wenn entweder die Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung gegeben ist oder durch die Stadt Velburg die besondere Bedeutung des Vereins für das Gemeinwohl in unserer Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurde.

B. Umfang der regelmäßigen Förderung

Die regelmäßige Förderung der Vereine orientiert sich bei der (1) **Grundförderung** an der altersgemäßen Betreuung der Mitglieder, bei der (2) **Spartenförderung** an der Anzahl der verschiedenen Abteilungen und Gruppen und bei der (3) **Mitglieder-PLUS-Förderung** an der Zahl der Vereinsmitglieder.

(1) **Grundförderung nach Art und Umfang der altersgemäßen Vereinsarbeit:**

Eine Grundförderung erhält jeder Verein, der die unter A. (1) und A. (2) vorgegebenen Voraussetzungen und Auflagen einhält, allerdings differenziert nach Art und Umfang der qualifizierten Mitgliederbetreuung. Dies bedeutet eine jährliche Förderung von

300 Euro, sofern der Verein aktuell aktive Vereinsarbeit mit **qualifizierter Kinder-, Jugend- und/oder Senioren-Arbeit in separat geführten Kinder-, Jugend- und/oder Senioren-Gruppen leistet.**

250 Euro, sofern der Verein aktuell aktive Vereinsarbeit mit Kinder-, Jugend- und/oder Senioren-Arbeit leistet, aber **ohne separat geführte Kinder-, Jugend und/oder Senioren-Gruppen.**

200 Euro, sofern der Verein aktuell aktive Vereinsarbeit, aber vorwiegend für Erwachsene (mit vollendetem 18. Lebensjahr) leistet.

(2) **Mitglieder-PLUS-Förderung** (sofern der Verein mehr als 70 Mitglieder zählt)

Mit der Grundförderung nach B (1) ist gleichzeitig eine Förderung für die Betreuung von 70 Personen im Verein honoriert.

Für jedes weitere Vereinsmitglied - über das 70. Mitglied hinaus - wird der Verein mit jeweils 1 Euro zusätzlich gefördert!

(Bspl.: Der Verein zählt 300 Mitglieder – 70 Mitglieder =
= 230 PLUS-Mitglieder x 1 Euro/PLUS-Mitglied =
= 230 Euro PLUS-Förderung)

(3) **Spartenförderung für Abteilungen und Gruppen**

Die Gliederung eines Vereins in mehrere unterschiedliche Abteilungen sowie die Organisation von Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen bedeutet einen spürbaren Mehraufwand bzgl. Sachaufwand und Betreuung für die Vereinsführung.

Deshalb wird mit einer zusätzlichen Spartenförderung, über die Grundförderung hinaus, **jede eigenständige Abteilung mit jeweils 100 Euro** und auch **jede separat betreute Jugend- oder Senioren-Gruppe mit jeweils 50 €** gefördert.

Aber, die erste Abteilung ist mit der Grundförderung abgegolten.

C. Investitionsförderung

Förderfähig im Rahmen der Investitionsförderung sind

- die Beschaffung von Gerätschaften
- Baumaßnahmen an Grundstücken und Gebäuden und hierbei auch Eigenleistungen ³⁾ mit einem Stundensatz von 9,60 €/h (mit Nachweis)

- (1.) Mit einem formlosen Antrag und kurzer Begründung zur **Anschaffung von Geräten, Maschinen, Instrumenten, usw.** sollte bereits vor der Auftragserteilung die Förderfähigkeit durch die Stadtverwaltung geprüft werden. Vor der Auszahlung des Förderbetrags müssen die Ausgaben belegt werden.
- (2.) Voraussetzung für die Förderung einer **Bau-Investition** durch die Stadt Velburg im Rahmen dieses Förderprogramms ist, dass der Verein
 - langfristig ⁴⁾ im Besitz eines Grundstücks ist und
 - berechtigterweise eine Maßnahme wie einen Neubau, Umbau, Anbau beziehungsweise eine werterhöhende Reparatur oder eine Sanierung am Grundstück oder Gebäude vornimmt.
- (3.) **Für die Förderung von Investitionen wird der Zuschuss auf 20 % der förderfähigen Kosten festgesetzt !**

Im Rahmen des regelmäßigen Antragsverfahrens sind Investitionen bis zu einem Volumen von 100.000 Euro und einer Förderung bis zu 20.000 Euro geregelt.

Die **Förderung großer Maßnahmen**, mit Kosten von mehr als 100.000 € bzw. einem Zuschuss von mehr als 20.000 €, bedarf - wegen der Auswirkung auf den jeweiligen Haushalt der Stadt Velburg - der gesonderten beschlussmäßigen Genehmigung durch den Stadtrat der Stadt Velburg. Der Stadtrat behält sich in je dem Fall das Recht vor, im Einzelfall einen nach oben oder unten abweichenden Fördersatz festzulegen.

- (4.) **Es ist zu beachten, dass Investitionen in wirtschaftliche Einrichtungen, wie zum Beispiel eine Gastronomie, grundsätzlich nicht förderfähig sind!**

D. Betriebskosten-Förderung für Vereinsimmobilien:

(=> nur für Sportvereine !!!)

Neben der Förderung von Investitionen nach C. ist die Bezuschussung des laufenden Betriebes bzw. Unterhalts des Betriebsvermögens für einen Verein nicht vorgesehen, ausgenommen ist folgende **Sonderregelung** für die **Sportvereine DJK SV Lengendorf, die DJK Oberwiesenacker und den TV 1897 Velburg:**

³⁾ Die seitens der Gemeinde erbrachten Eigenleistungen (Maschinen-, Material- und Arbeitseinsatz des Bauhofs) sind auf den Zuschuss anzurechnen. Zu den Eigenleistungen der Stadt hierbei zählen nicht die Kosten für die Bereitstellung des erforderlichen Grundstücks.

⁴⁾ Langfristiger Besitz ist gegeben, z.B. bei Eigenbesitz oder mit Vorliegen eines Erbbaurecht-Vertrages oder mit einem langfristigen Miet- oder Pachtvertrag;

(1.) Platz-Förderung für die Sportvereine

Für die vereinseigenen Fußballplätze der genannten Sportvereine werden jährlich 750 Euro pauschal pro Platz und ohne Nachweis gewährt. Für jeden Sportverein werden aktuell 2 Fußballplätze als erforderlich anerkannt.

Anzahl der Sportplätze: 2 à 750 Euro => **1.500 Euro „ Platz-Förderung“**

(2.) Hallen-Förderung für die DJK SV Lengenfeld

Für die örtliche Gymnastik-Halle im Eigentum der DJK SV Lengenfeld erfolgt seitens der Stadt Velburg eine völlig freiwillige Förderung, weil dadurch Hallenkapazitäten in der Schulturnhalle in Velburg frei werden und anderen Vereinen zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Förderung seitens des Vereins wird damit nicht anerkannt.

Im Gegensatz zur pflichtgemäßen vollständigen Finanzierung der gemeindeeigenen Hallen in Velburg und Oberwiesenacker orientiert sich die freiwillige pauschale Förderung für die vereinseigene Gymnastikhalle der DJK SV Lengenfeld an ausgewählten Referenzgrößen, wie den Beiträgen zu Versicherungen, den Kosten der Reinigung und weiteren Kostenarten.

Die freiwillige Förderung der Stadt Velburg für die Finanzierung der Gymnastikhalle der DJK SV Lengenfeld wird pauschal mit 2.000 Euro pro Jahr festgesetzt.

E. Sonderregelung für das sogenannte „Dorfhaus“!

Ein bestehendes oder neu zu errichtendes Gebäude kann in Ermangelung eines geeigneten Dorfwirtshauses im Ort die vielfältigen Funktionen desselbigen übernehmen und muss vom Stadtrat per Beschluss als „Dorfhaus“ bestätigt werden.

(1.) Ein Dorfhaus kann nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass

- sich das Dorfhaus im Eigentum der Stadt Velburg befindet oder ein vergleichbarer Status als Ausnahmeregelung per Stadtratsbeschluss anerkannt ist,
- die in einem Dorfverein organisierte Dorfgemeinschaft als Träger bzw. Besitzer des Dorfhauses fungiert,
- die laufende Bewirtschaftung des Dorfhauses nicht einem Pächter übertragen ist, sondern vom Dorfverein mit Hilfe seiner Mitglieder geleistet wird.

(2.) Investitionen für das Dorfhaus **sollen** grundsätzlich gemeinsam durch die Dorfgemeinschaft und die Stadt Velburg in der Weise getragen werden, dass die Stadt Velburg vorzugsweise die Materialkosten und die Dorfgemeinschaft die Arbeitsleistungen übernimmt. Dies setzt voraus, dass die Art der Investition auch einen erheblichen Anteil an Eigenleistungen zulässt.

Sollten die Kosten für Material und Arbeit in einem deutlichen Missverhältnis zu einander stehen, dann wird die Stadt Velburg einen anderen angemessenen Verteilungsschlüssel für die Finanzierung der Kosten vorgeben.

(3.) Eine **finanzielle Beteiligung der Stad Velburg an einer Maßnahme setzt in jedem Fall voraus**, dass

- die am Dorfhaus geplante Baumaßnahme rechtzeitig vor Beginn mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Velburg eingereicht wird,
- die zur Förderung eingereichte Maßnahme vom Stadtrat als förderwürdig akzeptiert wird und
- vor Beginn der Maßnahme eine schriftliche Vereinbarung der Dorfgemeinschaft mit der Stadt Velburg vorliegt, in welcher die Modalitäten der Förderung, wie etwa Förderquote oder Förderpauschal, Zahlungsstermine, Sicherheiten u.a.m. festgelegt sind.

F. Ergänzende Schlussbestimmungen

- Mit dem Beschluss für ein „ Kommunales Förderprogramm zur Unterstützung von Vereinen in der Stadt Velburg“ gewährt der Stadtrat der Stadt **eine nur freiwillige finanzielle Unterstützung**, die keinen rechtlichen Anspruch begründet.
- Eine **automatische Auszahlung von Fördergeldern** durch die die Stadtverwaltung an die Vereine, ohne regelmäßigen Eingang der aktualisierten Vereinsdaten, **ist künftig nicht mehr möglich**.
- Eine Förderung wird nur dann bewilligt, wenn der **Förderantrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme** eingereicht wurde. In eiligen Angelegenheiten oder Verfahren ist ausnahmsweise auch eine entsprechende Abstimmung mit der Stadtverwaltung per E-Mail-Verkehr (also auch nachweislich) möglich.
- Zur **Förderung einer Investition** ist in jedem Fall ein **schriftlicher Antrag** mit **Beschreibung** (ggfs. Plan) und **Begründung** der Maßnahme sowie unter Angabe des **Investitionsvolumens** und Darstellung der **Finanzierung** einzureichen.
- Die **Ausreichung der Fördermittel** für Investitionen erfordert den korrekten Kosten-Nachweis nach einer Beschaffung bzw. nach Abschluss der Maßnahme mittels Rechnungen und Zahlungsbelegen sowie ggfs. Stundenlisten (bei Eigenleistungen)
- Die **Auszahlung der Fördermittel**, insbesondere für Investitionen, erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge und beschränkt auf die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel. Demzufolge kann die Auszahlung bereits bewilligter Fördermittel **über mehrere Haushaltsjahre verteilt** werden!
- Die in Erwartung einer Neuregelung der bisherigen „Vereinsförderung“ **seit 2017 bewusst zurückgestellten Förderanträge** der Vereine sollen nach den Grundsätzen dieser Richtlinie behandelt und bevorzugt bearbeitet werden.
- Der Stadtrat der Stadt Velburg hat jederzeit die **Möglichkeit**, in begründeten Fällen durch Einzelfall-Entscheidung **von den Grundsätzen dieser Richtlinie abzuweichen** und eine besondere Förderung gewähren oder eine Förderung zu versagen.
- **Zuwendungen anlässlich eines Vereinsjubiläums** werden in der bisher bewährten Praxis auch weiterhin gewährt.

Im Sinne einer zweckdienlichen und wirksamen Förderung der Vereine und unserer kommunalen Gemeinschaft liegt die Durchführung dieser Richtlinie mit der Festlegung detaillierter

Kriterien und einzelner Verfahrensregularien sowie die konkrete Handhabung der Nachweisprüfung in der Zuständigkeit der Stadtverwaltung.

Diese Richtlinie wurde vom Stadtrat der Stadt Velburg in der Sitzung am 11.04.2019 beschlossen und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.